

Nikolaus Arnold

Die Anfechtung von Aufsichtsratsbeschlüssen

Aufsichtsratsbeschlüsse können mangelhaft zustande gekommen oder inhaltlich fehlerhaft sein. Aufgrund der mit dem Beschluss verbundenen Rechtsfolgen kann sich die Notwendigkeit einer Anfechtung/Nichtigerklärung ergeben. Die wesentlichen (teilweise umstrittenen) Aspekte werden in diesem Beitrag am Beispiel der GmbH und der AG dargestellt.

A. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Anfechtung bzw. Nichtigerklärung von Gesellschafterbeschlüssen richtet sich (vorrangig) nach den §§ 41 ff. GmbHG und 195 ff. AktG. Für die Anfechtung bzw. Nichtigerklärung von Aufsichtsratsbeschlüssen gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen. Das GmbHG und das AktG regeln auch die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen fehlerhafter Aufsichtsratsbeschlüsse (grundsätzlich) nicht.⁽¹⁾ Da die wesentlichen Aspekte nur teilweise ausjudiziert sind, sind zahlreiche Fragen umstritten.

B. ANFECHTBARKEIT ODER NICHTIGKEIT?

Nach der österreichischen Rspr. sind Aufsichtsratsbeschlüsse (einer GmbH und damit auch einer AG) entweder wirksam oder unwirksam (nichtig). Zwischen (absolut) nicht-

gen und bloß anfechtbaren Beschlüssen des Aufsichtsrates sei nicht zu unterscheiden. Die Regelungen der §§ 41 ff. GmbHG (bzw. §§ 195 ff. AktG) über die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen seien auf die Anfechtung von Aufsichtsratsbeschlüssen nicht analog anzuwenden.⁽²⁾ Die Nichtigkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses könne nur im Wege einer Feststellungsklage nach § 228 ZPO geltend gemacht werden, wobei das erforderliche Feststellungsinteresse aus der konkreten Betroffenheit der Rechtslage des Klägers ableitbar sein muss.⁽³⁾

Die überwiegende österreichische Lehre⁽⁴⁾ hat sich dieser Judikatur angeschlossen. Im Ergebnis bedeutet dies aber, dass (bei Vorliegen der Voraussetzungen) nur die Nichtigkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen (gerichtlich) festgestellt werden kann. Für eine Anfechtung (im Sinne einer Rechtsgestaltungsklage) verbleibt hingegen kein Raum.



Die Nichtigkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nach der Judikatur nur im Wege einer Feststellungsklage geltend gemacht werden.

(1) Vgl. nur zur deutschen Rechtslage *Hoffmann/Preu*, Der Aufsichtsrat, Rz. 600; zur ausnahmsweise geregelten Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 202 AktG siehe *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG, § 92 Rz. 89.

(2) OGH 27. 2. 1985, 1 Ob 514/85, SZ 58/32, GesRZ 1985, 102.

(3) OGH 29. 8. 1995, 5 Ob 554/94.

(4) Siehe nur die Nachweise bei *Kalss/Zollner*, GesRZ 2005, 66 [73 Fn 93].

Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien.

Die Rechtssicherheit gebietet es, dass die Folgen fehlerhafter Aufsichtsratsbeschlüsse (zumindest bei minder schweren Verstößen) nicht unbefristet geltend gemacht werden können. In der deutschen Judikatur⁽⁵⁾ und der österreichischen Literatur⁽⁶⁾ wird daher eine (mit einer Anfechtung ähnliche) zeitliche Einschränkung bei der Geltendmachung von minder schweren Verstößen vorgenommen, teilweise⁽⁷⁾ wird (abweichend von der österreichischen Judikatur und der in Österreich überwiegenden Ansicht) zwischen bloß anfechtbaren und nichtigen Aufsichtsratsbeschlüssen differenziert.

So unterschiedlich die Lösungsansätze auch sind, bestehen zwischen ihnen inhaltlich nur geringe Unterschiede. Anerkennt man, dass minder schwere Verstöße keine absolute Nichtigkeit, sondern nur eine zeitlich beschränkte (relative) Nichtigkeit bewirken, kommt dies im Ergebnis einer Anfechtung im Wesentlichen gleich. Prozessual bestehen aber zwischen einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit und einer Anfechtungsklage (als Rechtsgestaltungsklage) erhebliche Unterschiede.⁽⁸⁾ Eine Feststellungsklage wirkt grundsätzlich nur zwischen den Parteien des Verfahrens (sohin inter partes), eine Anfechtungsklage (zumindest bei Analogie zu § 198 AktG) aber für und gegen alle Gesellschafter sowie die Mitglieder des Vorstandes (der Geschäftsführung) und des Aufsichtsrates. Mitunter wird aber auch für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eine Teilanalogie zu den Urteilstwirkungen des § 198 AktG gefordert.

Die Frage, ob oder inwieweit bei Aufsichtsratsbeschlüssen (entgegen der derzeitigen Judikatur und der überwiegenden Ansicht) zwischen anfechtbaren und nichtigen Beschlüssen differenziert werden sollte, ist hier nicht näher zu erörtern (und aufgrund der Annäherung der beiden Positionen auch praktisch kaum von Relevanz). Zumindest im Bereich der zeitlich eingeschränkten Geltendmachung minder schwerer Verstöße und im Bereich der Urteilstwirkungen sprechen m. E. aber die besseren Gründe für eine (zumindest Teil-)Analogie zu den ge-

setzlichen Regelungen über die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen.

Wird die Mangelhaftigkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses prozessual gesondert (d. h. nicht nur einredeweise) geltend gemacht, sollte das Klagebegehren aufgrund der divergierenden Ansichten aus Vorsichtsgründen (im Sinne eines Eventualbegehrens) sowohl auf Anfechtung (Rechtsgestaltung) als auch auf Feststellung der Nichtigkeit lauten.

C. ARTEN DER MÄNGEL⁽⁹⁾

Nimmt ein Organ/Gremium (z. B. ein Beirat) rechtswidrig für sich Aufsichtsratskompetenzen in Anspruch, liegt ein Nichtbeschluss vor (absolute Unzuständigkeit). Selbiges gilt, wenn ein Aufsichtsratsausschuss über dem Gesamtaufsichtsrat vorbehaltene Agenden abstimmt (gegenständliche Unzuständigkeit).⁽¹⁰⁾ Nach übereinstimmender Ansicht ist ein derartiger Nichtbeschluss (absolut) nichtig.

Auch schwere Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag (die Satzung), gegen zwingendes Recht oder gegen die guten Sitten führen zur Nichtigkeit des Beschlusses.⁽¹¹⁾

Bei Verfahrensverstößen ist zu differenzieren: Ist die Beschlussfassung mit schwerwiegenden Verfahrensmängeln behaftet (etwa bei Beschlussunfähigkeit des die Abstimmung durchführenden Aufsichtsrates; Beschlussfassung im Umlaufwege trotz Widerspruchs eines Aufsichtsratsmitgliedes), ist sie unwirksam. Ob auch die Nichtladung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates zur Nichtigkeit (oder Anfechtbarkeit) führt, ist strittig.⁽¹²⁾

Wirken an einer Beschlussfassung (etwa infolge eines Stimmverbotes) ausgeschlossene Mitglieder mit oder werden Mitglieder des Aufsichtsrates zu Unrecht von einer Stimmabgabe ausgeschlossen, ist die Kausalität zwischen der fehlerhaften Stimmabgabe und dem Beschlussergebnis zu prüfen. Der Aufsichtsratsbeschluss ist nach überwiegender Ansicht nur dann mangelhaft, wenn die fehlerhafte Stimmabgabe kausal für den zustande gekommenen Beschluss

Wird die Mangelhaftigkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses klageweise geltend gemacht, sollte das Klagebegehren vorsichtshalber auf Anfechtung und auf Feststellung der Nichtigkeit lauten.

(5) Siehe die Nachweise bei *Hoffmann/Preu*, Der Aufsichtsrat, Rz. 600.

(6) *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG, § 92 Rz. 94, 95 und 99.

(7) *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar², § 30g Rz. 14; zur deutschen Lehre vgl. nur *Siebel* in *Semler* (Hrsg.), Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, D126 f; *Hoffmann/Preu*, Der Aufsichtsrat, Rz. 600 ff; *Baums*, ZGR 1983, 300 ff.; *Kindl*, AG 1993, 153 ff.; offenbar auch *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht⁴, 834; vgl. auch zur zweitinstanzlichen deutschen Judikatur OLG Hamburg, AG 1992, 197.

(8) Siehe *Lemke*, Der fehlerhafte Aufsichtsratsbeschluss, 176.

(9) Aufzählungen sinngemäß nach *Semler*, Münchner Kommentar zum AktG 3², § 108 Rz. 212 ff; *Mertens*, Kölner Kommentar zum AktG 2², § 108 Rz. 68; *Hoffmann/Preu*, Der Aufsichtsrat, Rz. 601 ff; *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG, § 92 Rz. 90 ff.

(10) *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG, § 92 Rz. 90.

(11) *Raiser* in *Hachenburg*⁸, § 52 Rz. 80.

(12) Dafür *Semler*, Münchner Kommentar zum AktG 3², § 108 Rz. 218; von einer eingeschränkten Geltendmachung der Nichtigkeit ausgehend *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG, § 92 Rz. 96.

Die Anfechtung von Aufsichtsratsbeschlüssen

oder ausschlaggebend für das gefasste Beschlussergebnis gewesen ist.⁽¹³⁾

Ein Verstoß gegen bloße Ordnungsvorschriften beeinträchtigt die Wirksamkeit des Aufsichtsratsbeschlusses nicht.⁽¹⁴⁾

D. RÜGEPFLICHT/VERWIRKUNG DER GELTENDMACHUNG EINER UNWIRKSAMKEIT

Die absolute Nichtigkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann von jedermann auch ohne entsprechenden Vorbehalt grundsätzlich unbefristet⁽¹⁵⁾ geltend gemacht werden. Überschreitet der Aufsichtsrat daher beispielsweise seine Kompetenzen (wählt er etwa selbst Aufsichtsratsmitglieder⁽¹⁶⁾), sind an die Geltendmachung dieser Nichtigkeit m. E. keine zusätzlichen Anforderungen zu stellen.

Bei minder schweren Verstößen sollten Aufsichtsratsmitglieder gegen die Beschlussfassung aber ausdrücklich Widerspruch erheben (ähnlich dem Widerspruch zur Niederschrift bzw. dem Widerspruch zu Protokoll bei Gesellschafterbeschlüssen), um sich die Geltendmachung

der Mangelhaftigkeit zu sichern.⁽¹⁷⁾ Bei minder schweren Verstößen ist (gleich, ob man von einer relativen Nichtigkeit oder einer Anfechtbarkeit ausgeht) die Geltendmachung derselben zeitlich eingeschränkt. Die Ansichten reichen hier von einem Monat (analog zu § 197 AktG) bis zu einigen Monaten.

E. KLAGSLEGITIMATION

Eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit bzw. Anfechtung (soweit man eine Anfechtung zulässt) ist gegen die Gesellschaft (und nicht etwa gegen die anderen Aufsichtsratsmitglieder) zu richten. Für Feststellungsklagen ist unter den Voraussetzungen des § 228 ZPO ein entsprechendes Feststellungsinteresse des Klägers erforderlich. Bei Aufsichtsratsmitgliedern und Mitgliedern des Vorstands (der Geschäftsführung) ist ein solches jedenfalls anzunehmen.⁽¹⁸⁾ Ob auch Gesellschafter betroffen sind, hängt vom konkreten Beschlussgegenstand ab. Auch der Kreis der Klageberechtigten ist insoweit mit den Anfechtungsberechtigten nach § 196 AktG ähnlich.

Die absolute Nichtigkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann von jedermann auch ohne entsprechenden Vorbehalt unbefristet geltend gemacht werden.

⁽¹³⁾ Semler, Münchner Kommentar zum AktG 3², § 108 Rz. 224.

⁽¹⁴⁾ Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG, § 92 Rz. 97.

⁽¹⁵⁾ Wobei mit zunehmender Zeit das erforderliche Feststellungsinteresse wegfallen kann, siehe W.-D. Arnold in FS Peter Doralt, 16.

⁽¹⁶⁾ Vgl. das Beispiel bei Temmel, Der Aufsichtsrat, 67.

⁽¹⁷⁾ Bei analoger Anwendung der Regelungen über die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist ein derartiger Widerspruch jedenfalls zu fordern; eine Rügepflicht wird aber auch bei Klage auf Feststellung der Nichtigkeit anerkannt (siehe nur Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG, § 92 Rz. 95).

⁽¹⁸⁾ Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG, § 92 Rz. 98.